



Grundsatzklärung der VNG AG nach dem LkSG

Inhaltsverzeichnis

I.	Bekenntnis des VNG-Vorstands	3
II.	Anwendungsbereich der Grundsatzerklärung	4
III.	Menschenrechts- und Umweltschutzansatz der VNG AG	5
IV.	Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten	6
1.	Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten	6
2.	Zentrale Rolle der Risikoanalyse in der unternehmerischen Sorgfaltspflicht	7
3.	Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse im eigenen Geschäftsbereich	7
4.	Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse in der Lieferkette des VNG-Konzerns	12
5.	Beschwerdeverfahren	14
6.	Wirksamkeitskontrolle	14
V.	Unsere Erwartungen an Mitarbeiter* und Zulieferer	15
1.	Verbot von Kinderarbeit	15
2.	Verbot von Zwangsarbeit	15
3.	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	15
4.	Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	15
5.	Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	16
6.	Arbeitszeiten	16
7.	Vergütungen und Leistungen	16
8.	Keine Nutzung von Sicherheitskräften zur Verletzung von Menschenrechten	16
9.	Umweltauswirkungen	16
VI.	Dokumentation und Berichterstattung	17
VII.	Über diese Grundsatzerklärung	18

* Aus Gründen der Lesbarkeit und Klarheit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeglicher geschlechtlichen Identität.

I. Bekenntnis des VNG-Vorstands

VNG sorgt für Energie, die gebraucht wird. Dieser Leitsatz führt uns, besonders in Zeiten schneller Entwicklungen und globaler Herausforderungen. Er verdeutlicht zudem die Rolle von VNG als systemrelevantes, innovatives und nachhaltiges Energieversorgungsunternehmen, das für Stabilität und Kontinuität steht. Dabei bewegen wir uns in einem Umfeld, das von vielfältigen Regelungen und Gesetzen geprägt wird. Zugleich obliegt uns eine Aufgabe, aus der eine große gesellschaftliche Verantwortung resultiert.

Wir stellen uns dieser Verantwortung nicht nur in Bezug auf unsere eigene Geschäftstätigkeit, sondern erwarten auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden, dass sie ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden. Durch den VNG-Verhaltenskodex und den Supplier Code of Conduct haben wir klare Grundsätze und Erwartungen für unsere internen und externen Stakeholder formuliert. Diese betreffen eigene Geschäftspraktiken sowie die Wertschöpfung in den Lieferketten und zielen darauf ab, Menschenrechte und Umweltschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus setzen wir uns ein für

- ▶ die Einhaltung der vor Ort geltenden Gesetze,
- ▶ die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- ▶ integre Geschäftspraktiken und
- ▶ die Achtung und Einhaltung ökologischer Standards und des Umweltschutzes.

Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres LkSG-Risikomanagements sowie der damit einhergehenden Prozesse wird diese Grundsatzerklärung stetig aktualisiert.



Bodo Rodestock



Ulf Heitmüller



Hans-Joachim Polk



II. Anwendungsbereich der Grundsatzerklärung

Diese Grundsatzerklärung ist für die VNG AG sowie für alle Konzerngesellschaften verbindlich, auf die die VNG AG einen bestimmenden Einfluss ausübt. Maßgeblich für den bestimmenden Einfluss im Sinne des LkSG sind das Vorliegen einer kontrollierenden Beteiligung, die Einbindung in das Compliance-Management-System der VNG und die Geltung der Konzernrichtlinien (nachfolgend VNG-Konzern). Auf die ONTRAS Gastransport GmbH und deren Tochtergesellschaften findet diese Grundsatzerklärung aufgrund regulatorischer Entflechtungsvorschriften keine Anwendung.



III. Menschenrechts- und Umweltschutzansatz der VNG AG

Unsere Verpflichtung zu Menschenrechten und Umweltschutz ist ein zentraler Aspekt unserer Geschäftstätigkeit. Als Energieversorgungsunternehmen erkennen wir unsere Verantwortung an, Menschenrechte zu respektieren und zu fördern, Umweltschäden zu vermeiden und zu einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft beizutragen. Klimaziele werden als Teil unseres Nachhaltigkeitsmanagements an anderer Stelle betrachtet.

Wir achten die grundlegenden Menschenrechte aller Personen, einschließlich unserer Mitarbeiter, Lieferanten und der von unseren Aktivitäten betroffenen Interessengruppen.

Das heißt für uns, dass wir

- ▶ faire Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung und gleiche Chancen für unsere eigenen Mitarbeiter und die Mitarbeiter unserer Lieferanten fördern
- ▶ uns mit lokalen Interessengruppen austauschen, deren Anliegen hören und mögliche negative Auswirkungen unserer Aktivitäten berücksichtigen
- ▶ unsere Lieferketten überwachen, um Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren und eine verantwortungsbewusste Beschaffung zu fördern.

Wir verpflichten uns, unseren Umwelteinfluss zu minimieren, natürliche Ressourcen zu schonen und saubere Energielösungen zu fördern.

Umweltschutz bedeutet für uns, dass wir

- ▶ natürliche Lebensräume und Ökosysteme, die von unseren Aktivitäten betroffen sind, schützen
- ▶ unseren Abfall verringern und Recycling und verantwortungsbewusste Entsorgungspraktiken fördern.

Um dies zu erreichen,

- ▶ führen wir eine umfassende Risikobewertung zur Identifizierung potenzieller Menschenrechts- und Umweltrisiken in unserem Geschäftsbereich und in der Lieferkette durch
- ▶ entwickeln wir klare Richtlinien und Verfahren, die sich an internationalen Menschenrechtsstandards und Umweltschutzmaßnahmen orientieren
- ▶ schulen wir Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen
- ▶ halten wir ausreichende Kapazitäten vor, so dass wir auf neue Herausforderungen reagieren können
- ▶ berichten wir regelmäßig über unsere Fortschritte, Herausforderungen und Erfolge in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz.

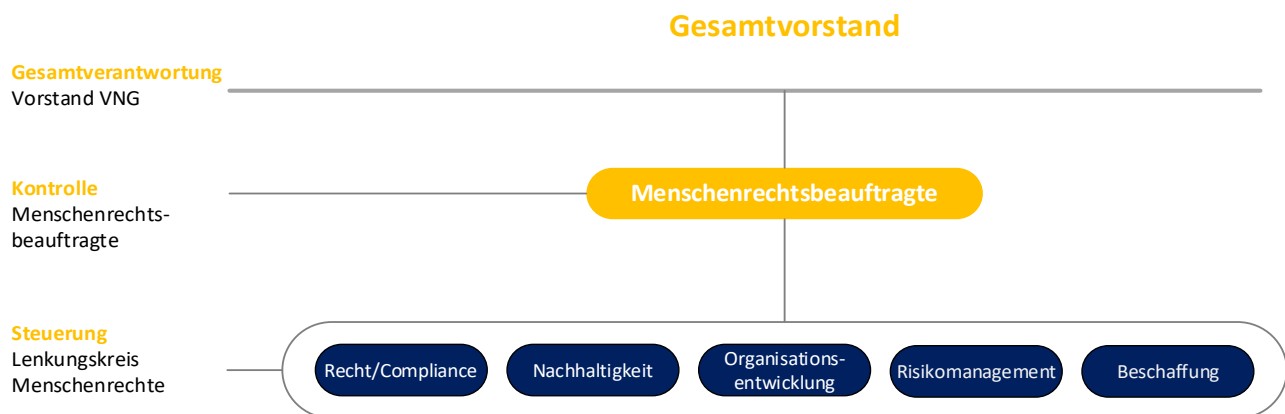
Wir suchen den Dialog mit unseren Stakeholdern und holen deren Feedback ein. Basierend auf deren Rückmeldungen, neuen Entwicklungen und veränderten Umständen überprüfen wir kontinuierlich unsere Strategie und passen sie den neuen Gegebenheiten an.

IV. Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Die Wahrung der Menschenrechte und die Einhaltung internationaler Arbeits- und Umweltstandards sind wesentliche Bestandteile unserer Unternehmensführung und Werteorientierung. Wir sehen die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten als einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Grundlage all unserer Handlungen ist der offene und konstruktive Austausch mit internen und externen Interessengruppen einschließlich unseren Mitarbeitern.

1. Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Die Gesamtverantwortung für das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement (im Folgenden: LkSG-Risikomanagement) der VNG trägt der Gesamtvorstand. Die Ressortaufteilung ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.



Die Überwachung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements ist die zentrale Aufgabe der Menschenrechtsbeauftragten. Sie unterrichtet den Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit. Im Verantwortungsbereich der Menschenrechtsbeauftragten liegen zudem die Kontrolle der Wirksamkeit der Sorgfallsmaßnahmen sowie die Abnahme des Berichtes an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Für die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten hat VNG einen Lenkungsreis Menschenrechte etabliert. Dieser setzt sich aus Experten der Fachbereiche Recht/Compliance, Nachhaltigkeit, Organisationsentwicklung, Risikomanagement und Beschaffung zusammen. Der Lenkungsreis Menschenrechte befasst sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Standards und Maßnahmen, welche sicherstellen sollen, dass die unternehmerischen Sorgfaltspflichten im VNG-Konzern im Hinblick auf die LkSG-Risiken gewahrt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- ▶ die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette,
- ▶ die Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen gegen LkSG-Verstöße,
- ▶ die Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens und
- ▶ die Erstellung des regelmäßigen Berichts an das BAFA.

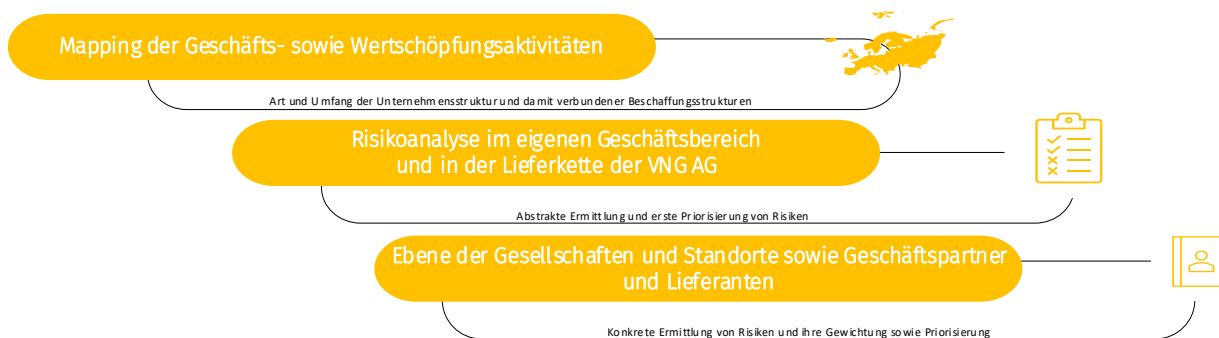
Zudem schult der Lenkungskreis Menschenrechte die Mitarbeiter, verantwortet den Supplier Code of Conduct und überwacht die Umsetzung der von ihm entwickelten Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Schließlich verantwortlich das Gremium die Festlegung und Einhaltung der konzernweit einheitlichen Vorgaben des LkSG-Risikomanagements.

Wenn Maßnahmen nicht zentral umgesetzt werden können, liegt die Verantwortung für deren Durchführung bei den Geschäftsleitungen der Konzerngesellschaften.

2. Zentrale Rolle der Risikoanalyse in der unternehmerischen Sorgfaltspflicht

Eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten spielt die Risikoanalyse. Nur mittels dieser können potenzielle Gefahren erkannt und basierend darauf geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die Verantwortlichkeit für die Analyse der LkSG-Risiken liegt bei den Compliance-Verantwortlichen der VNG-Konzerngesellschaften.

Der Risikoanalyse vorgelagert wird zunächst Transparenz über Art und Umfang der Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und über die Beschaffungsstrukturen in der Lieferkette hergestellt.



3. Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse im eigenen Geschäftsbereich

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird in zwei Prozessen durchgeführt, der vorgelagerten abstrakten und der anschließenden konkreten Risikoanalyse.

3.1 Methodik der abstrakten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden zunächst branchen- und länderspezifische Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und den Standorten verbunden sind, identifiziert. Dies erfolgt insbesondere durch Gespräche und/oder organisationsübergreifende Workshops mit Mitarbeitern, zu deren Aufgabenbereich LkSG-relevante Themen gehören. Dazu gehören unter anderem die Personalverantwortlichen, die Verantwortlichen für Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (Health, Safety, Security and Environment, HSSE) sowie die Nachhaltigkeitsabteilung der VNG AG. In diesen Gesprächen wird eine erste Einschätzung der LkSG-Risiken für den VNG-Konzern vorgenommen. In Unternehmen innerhalb des VNG-Konzerns, für welche die zuvor genannten Fachbereiche keine Aussage treffen können, werden Gespräche mit den Geschäftsleitungen geführt.

3.2 Methodik der konkreten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Für die konkrete Risikoanalyse wird für die Bestimmung der Reihenfolge der vorrangig zu prüfenden Konzerngesellschaften grundsätzlich ein risikobasierter Ansatz verfolgt. Das bedeutet u. a., dass die Konzerngesellschaften in der Reihenfolge ihres individuellen Risikoprofils geprüft werden. Kriterien für die Bestimmung des individuellen Risikoprofils einer Gesellschaft sind unter anderem Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Land der Geschäftstätigkeit, Mitarbeiterzahl und die Komplexität der Beschaffungsstrukturen.

Um konkret menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den einzelnen Gesellschaften identifizieren zu können, werden vertiefte Interviews mit den Geschäftsleitungen und/oder Fachverantwortlichen geführt. Im Rahmen der Interviews werden zu den einzelnen LkSG-Themen Risikoszenarien definiert. Für jedes Risikoszenario wird bezogen auf den Auswirkungsgrad und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein Risiko vor Steuerung (Brutto-Risiko) ermittelt. Anschließend werden die vorhandenen und in Umsetzung befindlichen Steuerungsmaßnahmen auf ihre Angemessenheit und Effektivität zur Abschwächung des Brutto-Risikos beurteilt. Das sich nach Steuerung ergebene Risiko (Netto-Risiko) wird auf seine Vertretbarkeit geprüft. Sofern sich das Risiko auch unter Nutzung der Steuerungsmaßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduzieren lässt, werden zusätzliche Steuerungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen entwickelt und implementiert.

3.3 Identifizierte Risiken und abgeleitete Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Nach dem oben beschriebenen Ansatz hat die VNG folgende priorisierte Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt:

- ▶ Ungleichbehandlung
- ▶ Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ▶ Umweltauswirkungen

Diese priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die bisher im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurden, werden im Folgenden beschrieben, und die etablierten Maßnahmen, welche zur Minderung der Risiken beitragen sollen, werden vorgestellt.

Ungleichbehandlung

Risikobeschreibung

Das Verbot der Ungleichbehandlung umfasst die Ungleichbehandlung von Beschäftigten, z.B. bei Einstellung, Arbeitsentgelt, Ausbildung, Beförderung und Kündigung aufgrund ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, aus Gründen der Rasse oder der sexuellen Orientierung. Das Risiko, dass es zu einer Ungleichbehandlung kommt, kann trotz der etablierten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Etablierte Maßnahmen

(ausführliche Beschreibung der Maßnahmen auf Seite 10 f.)

Richtlinien (1a, 1b, 1c)
Schulungen (2a)
Beschwerdestellen (3a, 3b)
Mitarbeiterbefragungen (4a)
AGG-Beauftragte (5c)

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Risikobeschreibung

Das Risiko eines Arbeits- oder eines Gesundheitsschutzverstößes umfasst die Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren erhöht wird.

Etablierte Maßnahmen

(ausführliche Beschreibung der Maßnahmen auf Seite 10 f.)

Richtlinien (1a, 1c)
Schulungen (2b)
Beschwerdestellen (3a)
Mitarbeiterbefragungen (4a)
Kontrollmechanismen (4b)
Präventionsmaßnahmen (5a, 5b, 5d)

Umweltauswirkungen

Risikobeschreibung

Das Verbot, gegen bestimmte umweltrechtliche Vorschriften zu verstoßen, umfasst das Verbot, eine schädliche Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigung herbeizuführen oder bestimmte umweltschädliche Stoffe zu verwenden.

Etablierte Maßnahmen

(ausführliche Beschreibung der Maßnahmen auf Seite 10 f.)

Richtlinien (1a, 1c)
Schulungen (2c)
Beschwerdestellen (3a)
Kontrollmechanismen (4c)

VNG ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat folgende Maßnahmen zur Minderung der priorisierten Risiken etabliert.

Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Adressierte Risiken
1a	Richtlinie	Der VNG-Verhaltenskodex ist die Grundlage für verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln. In ihm werden unsere Standards und Anforderungen dargelegt.	Alle Risiken i.S.d LkSG
1b		Durch die Einführung der „ Charta der Vielfalt “ und die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Transformationscampus, die sich auf Vielfalt, Fairness und Inklusion konzentrieren, fördert der VNG-Konzern eine Unternehmenskultur, die auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung basiert.	Ungleichbehandlung
1c		Das neue VNG-Konzernleitbild dient nicht nur als Wegweiser für die wirtschaftliche Entwicklung des VNG-Konzerns, sondern vor allem als Wegweiser für soziales, nachhaltiges und kulturelles Unternehmertum.	Alle Risiken i.S.d LkSG
2a	Schulung	Die regelmäßige Durchführung von Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für alle Mitarbeiter der von der VNG AG betreuten Gesellschaften gewährleistet, dass alle dort beschäftigten Personen umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Dies trägt zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Förderung eines respektvollen und integrativen Arbeitsumfelds bei.	Ungleichbehandlung
2b		Die jährliche Durchführung von Schulungen zum Arbeits- und Brandschutz für alle Mitarbeiter des VNG-Konzerns führen dazu, dass alle im VNG-Konzern beschäftigten Personen ausreichend im Bereich Arbeits- und Brandschutz sensibilisiert sind.	Arbeits- und Gesundheitsschutz
2c		Durch regelmäßige Schulungen im Bereich Umwelt sensibilisiert der VNG-Konzern seine Mitarbeiter für Umweltthemen.	Umweltauswirkungen

3a	Beschwerdestelle	VNG hat sowohl für ihre Mitarbeiter als auch für externe Personen eine LkSG-Beschwerdestelle eingerichtet, um Meldungen von möglichen Verstößen aufzunehmen.	Alle Risiken i.S.d. LkSG
3b		In allen von der VNG AG betreuten Gesellschaften wurden Beschwerdestellen für AGG-Verstöße eingerichtet. Die Beauftragten dieser Stellen werden regelmäßig geschult, um Beschwerden effektiv und vertraulich zu bearbeiten.	Ungleichbehandlung
4a	Kontrollmechanismen	Der VNG-Konzern führt regelmäßig Mitarbeiterbefragungen durch, um die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Umfragen liefern wertvolle Einblicke in die Arbeitsbedingungen und ermöglichen es, gezielt Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsklimas und zur Minimierung von Risiken zu ergreifen.	Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ungleichbehandlung
4b		VNG erstellt regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen u.a. für Bildschirmarbeitsplätze sowie für spezielle Tätigkeiten, um Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen.	Arbeits- und Gesundheitsschutz
4c		VNG führt regelmäßige Umweltkontrollen und Audits durch, um die Auswirkungen ihres Geschäfts auf die Umwelt zu identifizieren und ggf. zu minimieren.	Umweltauswirkungen
5a	Präventionsmaßnahmen	VNG bildet innerhalb der Belegschaft regelmäßig Ersthelfer aus, um im Ernstfall schnellstmöglich Hilfe leisten zu können.	Arbeits- und Gesundheitsschutz
5b		VNG bietet den Mitarbeitern arbeitsmedizinische Angebote wie Massagen oder arbeitsmedizinische Untersuchungen an.	Arbeits- und Gesundheitsschutz
5c		In allen von VNG betreuten Gesellschaften gibt es AGG-Beauftragte , welche mögliche AGG-Verstöße aufnehmen und behandeln. Die AGG-Beauftragten stehen den Mitarbeitern jedoch auch beratend zur Seite.	Ungleichbehandlung
5d		In allen Gesellschaften gibt es HSE-Beauftragte , welche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist.	Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.4 Ergebnisse der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die konkrete Risikoanalyse zeigt, dass durch die etablierten Maßnahmen das Risiko, dass sich im eigenen Geschäftsbereich des VNG-Konzerns menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken verwirklichen, auf ein vertretbares Maß minimiert wurde.

Abschließend werden die Ergebnisse der Risikoanalyse dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

4. Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse in der Lieferkette des VNG-Konzerns

Die Risikoanalyse in der Lieferkette erfolgt in den verantwortlichen Fachbereichen der VNG AG und der Konzerngesellschaften in Zusammenarbeit mit den Compliance-Verantwortlichen.

4.1 Methodik der abstrakten Risikoanalyse in der Lieferkette

Die Methodik der abstrakten Risikoanalyse in der Lieferkette folgt der Methodik der abstrakten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wird zunächst eine erste Einschätzung der LkSG-Risiken in der Lieferkette für den VNG-Konzern vorgenommen.

Nach diesem Ansatz hat VNG auch in der Lieferkette folgende priorisierte abstrakte Risiken identifiziert:

- ▶ Ungleichbehandlung
- ▶ Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ▶ Umweltauswirkungen

Diese priorisierten abstrakten Risiken werden im Folgenden beschrieben.

Ungleichbehandlung	
Risikobeschreibung	Das Verbot der Ungleichbehandlung umfasst die Ungleichbehandlung von Beschäftigten, z.B. bei Einstellung, Arbeitsentgelt, Ausbildung, Beförderung und Kündigung aufgrund ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, aus Gründen der Rasse oder der sexuellen Orientierung. Das Risiko, dass es zu einer Ungleichbehandlung kommt, kann trotz der etablierten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.
Arbeits- und Gesundheitsschutz	
Risikobeschreibung	Das Risiko eines Arbeits- oder eines Gesundheitsschutzverstößes umfasst die Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren erhöht wird.
Umweltauswirkungen	
Risikobeschreibung	Das Verbot, gegen bestimmte umweltrechtliche Vorschriften zu verstoßen, umfasst das Verbot, eine schädliche Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigung herbeizuführen oder bestimmte umweltschädliche Stoffe zu verwenden.

4.2 Methodik der konkreten Risikoanalyse in der Lieferkette

In die Risikoanalyse einbezogen werden alle unmittelbaren Zulieferer, deren Waren oder Dienstleistungen für die Herstellung von Produkten oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. Dabei wird nach folgender Methodik vorgegangen.

► Erstellung des individuellen Risikoprofils eines Zulieferers

Bei der Durchführung der konkreten Risikoanalyse verfolgt VNG einen risikobasierten Ansatz. Dabei wird zunächst nach dem folgenden Schema das individuelle Risikoprofil eines jeden Lieferanten ermittelt:

Schritt 1: Für jeden Lieferanten des VNG-Konzerns werden zunächst dessen Branche und Herkunftsland bestimmt.

Schritt 2: Jedem Land und jeder Branche ist aufgrund internationaler allgemein anerkannter Indizes ein spezifisches Branchen- und Länderrisiko zugeordnet, wodurch jedem Lieferanten ein individuelles Branchen- und Länderrisiko (Lieferantenrisiko) zuteil wird. Auf dieser Basis erfolgen eine erste Gewichtung und Priorisierung der Lieferanten, bezogen auf deren Lieferantenrisiko.

Schritt 3: Bei den priorisierten Lieferanten erscheint die Wahrscheinlichkeit von menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen mithin am höchsten. Die auf dieser Basis ermittelten risikoreichsten Lieferanten werden anschließend hinsichtlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit erneut gewichtet.

Schritt 4: Im vierten Schritt werden die Lieferanten bestimmt, bei denen derartige Verletzungen ggf. unumkehrbar sind.

Schritt 5: Auf dieser letzten Stufe wird zudem der Einfluss der VNG auf den Lieferanten bzw. die Art und Weise des Beitrages von VNG zu diesen Risiken oder Verletzungen betrachtet.

► Analyse der Lieferanten

Die mit der beschriebenen Methodik ermittelten risikobehafteten Zulieferer werden prioritär analysiert. Sukzessive werden stufenweise sämtliche Zulieferer entsprechend dem ihnen zugeordneten Risikoprofil untersucht.

Zunächst wird unter Heranziehung unterschiedlicher interner und externer Datenquellen sowie intensiver Recherchen ein individuelles Lieferantenrisiko ermittelt. Durch dieses erhält VNG einen Überblick darüber, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei den jeweiligen Lieferanten von besonderer Relevanz sind. Anhand dieser Ergebnisse führt VNG Abfragen bei den Lieferanten durch, welche Maßnahmen diese zur Risikominimierung ergreifen. Diese Maßnahmen werden durch die Fachbereiche und die Compliance-Verantwortlichen der VNG auf ihre Effektivität und Auswirkung auf das jeweilige Lieferantenrisiko eingeschätzt. Für den Fall, dass diese Maßnahmen als ungeeignet erscheinen, das Lieferantenrisiko auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren, wird sich VNG bemühen, weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten zu implementieren. Mögliche weitere Maßnahmen sind unter anderem Audits, Schulungen von Mitarbeitern, Implementierung von Regelwerken.

4.3 Identifizierte Risiken und abgeleitete Maßnahmen in der Lieferkette

Die konkrete Risikoanalyse der Lieferketten des VNG-Konzerns dauert noch an. Aus diesem Grund ist es VNG zum Zeitpunkt der Abgabe der Grundsatzerklärung nicht möglich, eine belastbare Aussage über die konkreten Risiken in der Lieferkette und deren Gewichtung zu treffen.

VNG hat einen Supplier Code of Conduct (im Folgenden: SCoC) entwickelt, der schrittweise in alle Verträge ab einer festgelegten Bagatellgrenze integriert werden soll. In diesem SCoC schreibt VNG ihre Ansprüche an ihre Lieferanten nieder und setzt verbindliche Erwartungen. Darüber hinaus ermöglicht der SCoC VNG, weitreichende Maßnahmen durchzuführen, die dazu dienen, mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Vorschriften abzustellen.

Weitere Abhilfemaßnahmen hat VNG aufgrund der noch nicht ausreichenden Daten aus der konkreten Risikoanalyse bisher nicht implementiert. Sobald sich aus der konkreten Risikoanalyse belastbare Ergebnisse ableiten lassen, wird VNG prüfen, welche Maßnahmen implementiert werden müssen, um das Risiko für menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße zu senken. Darüber hinaus behält sich VNG vor, aufgrund von Hinweisen oder sonstigen Anhaltspunkten bei einzelnen Lieferanten individuelle Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lieferanten zu erarbeiten und diese in die Risikominimierungsstrategie der VNG zu integrieren.

5. Beschwerdeverfahren

VNG ist der Schutz ihrer Integrität wichtig. Daher haben wir ein Interesse daran, dass Missstände und Regelverstöße aufgedeckt werden. Um dies zu gewährleisten, hat VNG ein internes und externes Beschwerdeverfahren eingerichtet, um Mitarbeitern, Stakeholdern oder Betroffenen die Möglichkeit zu geben, auf Missstände im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette hinzuweisen. Der Umgang mit und die Zuständigkeit für Meldungen nach dem LkSG kann der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren des VNG-Konzerns entnommen werden.

VNG ist sich als europaweit tätiger Unternehmensverbund ihrer Verantwortung für deutsche Interessen im Ausland bewusst. Aus diesem Grund stehen alle oben beschriebenen Informationen sowie die Beschwerdeverfahren auch in englischer Sprache zur Verfügung. An der Bereitstellung der Informationen und des Beschwerdeverfahrens in weiteren Sprachen wird gearbeitet. Um auch jetzt schon sicherzustellen, dass für jeden die Möglichkeit der Meldung besteht, ist eine Meldung per Post oder E-Mail in jeder Sprache möglich.

Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren fließen in zukünftige Risikoanalysen ein.

6. Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Minimierung oder Verhinderung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken wird fortlaufend auf deren Angemessenheit und Effektivität überprüft und bewertet. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die umgesetzten Maßnahmen wirksam sind und die gewünschten Ergebnisse erzielen. Zum anderen soll festgestellt werden, ob diese geeignet sind, die identifizierten Risiken zu minimieren oder zu verhindern. Basierend auf diesen Ergebnissen, wird VNG ihre Maßnahmen gegebenenfalls anpassen, um eine bessere Wirkung zu erzielen.

V. Unsere Erwartungen an Mitarbeiter und Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für VNG und ihre Mitarbeiter ein zentrales Anliegen. Wir sind überzeugt, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Aus diesem Grund haben wir klare Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner. Diese werden im Folgenden dargestellt und beschrieben.

1. Verbot von Kinderarbeit

Wir bei VNG sind strikt gegen jede Form der Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) und setzen uns für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit ein. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken im VNG-Konzern und bei dessen Zulieferern sind mindestens nach den vorgenannten ILO-Übereinkommen auszurichten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit sowie Gesundheit darf nicht beeinträchtigt, sondern muss durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

2. Verbot von Zwangsarbeit

Wir bei VNG lehnen Zwangsarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei strikt ab, einschließlich moderner Formen von Sklaverei und Menschenhandel. Sämtliche Arbeitszeitpraktiken des VNG-Konzerns und bei dessen Zulieferern sind mindestens nach den ILO- Kernarbeitsnormen auszurichten. Arbeitsverhältnisse entspringen immer der Freiwilligkeit. Alle Arbeitsverhältnisse können unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden.

3. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Wir bei VNG erkennen das Grundrecht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten.

Wir verpflichten uns und unsere Geschäftspartner in diesem Zusammenhang zur Wahrung von Neutralität. Dies schließt jede Form der Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsmitgliedschaften aus.

Wir bei VNG erkennen das Recht auf Kollektivverhandlungen an. Die VNG AG steht im sozialen Dialog mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen.

Die VNG AG und ihre Lieferanten haben das Streikrecht zu respektieren, soweit dies in Übereinstimmung mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

4. Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Bei VNG verpflichten wir uns und unsere Lieferanten, Chancengleichheit der Beschäftigten zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Wir stehen für die faire Behandlung aller Beschäftigten ein und dulden keinerlei Form von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität oder Orientierung, physischer oder psychischer Einschränkungen oder Alter. Im VNG-Konzern sind Diversität und Inklusion wichtige Teile unserer Unternehmensstrategie, die den bewussten Umgang mit Vielfalt und Individualität gestalten. Dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten.

5. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Bei VNG gewährleisten wir als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt mit dem Ziel, betriebsbedingte Unfälle und Erkrankungen zu vermeiden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts gewährleisten.

6. Arbeitszeiten

Bei VNG gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeit den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards entspricht. Wir stellen im Rahmen des anwendbaren Rechts und in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen, Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind und die geltenden internationalen Standards zu Arbeitszeiten, mindestens jedoch die jeweils am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen, eingehalten werden. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

7. Vergütungen und Leistungen

Bei VNG gelten internationale Standards wie der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts sowie gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Wir bekennen uns insbesondere zu einem angemessenen Lohn, der zumindest dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und es unseren Beschäftigten darüber hinaus ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ansonsten bemisst er sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Dieses Bekenntnis erwarten wir ebenfalls von unseren Lieferanten.

8. Keine Nutzung von Sicherheitskräften zur Verletzung von Menschenrechten

Bei VNG und ihren Lieferanten sind die internationalen Menschenrechte zu achten. Wir lehnen jegliche Form von Unterdrückung durch Sicherheitskräfte ab. Dazu gehört insbesondere die Verletzung von Leib oder Leben und die Verletzung der Koalitionsfreiheit durch VNG oder einen Lieferanten der VNG.

9. Umweltauswirkungen

Wir bei VNG sind uns als international tätiges Energieunternehmen unserer Verantwortung für die Umwelt bewusst. Wir engagieren uns durch ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltiges Handeln für eine grüne Zukunft. Wir lehnen jegliche Form schädlicher Umweltveränderungen durch uns oder unsere Lieferanten ab und setzen uns aktiv für eine umweltfreundliche VNG ein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese sich ihrer Verantwortung bewusst sind und jegliche Handlungen unterlassen, die dazu beitragen, die Umwelt widerrechtlich zu schädigen.

VI. Dokumentation und Berichterstattung

VNG dokumentiert die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend und bewahrt diese Dokumentation gesetzeskonform auf.

Darüber hinaus wird VNG jährlich öffentlich über ihre Sorgfallsaktivitäten in der Lieferkette berichten.

In ihrem jährlichen Bericht legt VNG nachvollziehbar die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen, ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie ihre Bewertung von deren Auswirkungen und Wirksamkeit dar und zieht Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen.

VII. Über diese Grundsatzerklärung

Wir sind stolz darauf, unsere Verpflichtung zu Menschenrechten und Umweltschutz in unserer Geschäftstätigkeit zu verankern. Unsere Grundsatzerklärung ist ein klares Bekenntnis zu fairen Arbeitsbedingungen, Nachhaltigkeit und verantwortungsbewusstem Handeln. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitern, Lieferanten und der Gesellschaft setzen wir uns für eine bessere Zukunft ein. Wir sind überzeugt, dass unser Engagement einen positiven Einfluss auf die Welt haben wird.



Mareike Tondar
Menschenrechtsbeauftragte
Leiterin Nachhaltigkeitsmanagement

VNG AG
Braunstraße 7 | 04347 Leipzig
Postfach 24 12 63 | 04332 Leipzig
www.vng.de

Telefon +49 341 443-2038
Mobil +49 151 11359664
mareike.tondar@vng.de